

in Punkt 3 bei b. die Worte:

„nicht als Kaufleute und Fabrikanten im Gewerbesteuercataster“

zu vertauschen mit den Worten:

„ohne zu den Kaufleuten und Fabrikanten zu gehören, im Gewerbesteuer-  
cataster u. s. w.“

und für Punkt 6 folgende Fassung:

„Jede Kammer wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.  
Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

Außerdem wählt sich jede Kammer einen Secretär, welcher nicht Mit-  
glied der Kammer zu sein braucht.

Wo Handels- und Gewerbekammer vereinigt thätig sind, besetzen  
beide gemeinschaftlich diese Stellen. Wo diese Vereinigung nur für ein-  
zelne Angelegenheiten eintritt, hat der Vorsitzende der Handelskammer  
den Vorsitz im vereinigten Collegium.“

Endlich bemerken wir noch, daß durch den Antrag in § 11 b. das Citat in  
§ 42 des Gewerbegesetzes sich erledigt, während die beschlossene erweiterte Fass-  
ung des § 14 eine Berichtigung der Citate in § 86 des Gewerbegesetzes bedingt.